

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge von Firmen und Verbrauchern (Auftraggeber) mit CONCRETE AUDIO (Auftragnehmer). Dabei unterliegt grundsätzlich jeder Auftrag den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Zusätzliche Absprachen oder Vereinbarungen bedürfen immer der Schriftform. Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich zustimmen. Dies gilt auch, soweit sie unseren Bedingungen nicht entgegenstehen.

2. Auftragsabwicklung

Rechtsgrundlage für einen Auftrag ist ein aktuelles Angebot des Auftragnehmers. Wenn nicht anders vereinbart, hält sich der Auftragnehmer 6 Wochen an sein Angebot gebunden. Spätere Beauftragungen bedürfen einer erneuten Bestätigung durch den Auftragnehmer oder eines neuen Angebots. Das Angebot ist innerhalb der angegebenen Frist unterzeichnet an den Auftragnehmer zurück zu senden.

3. Preise

Verträge kommen ausschließlich zu den in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Bedingungen und Preisen zustande. Verpackungs- und Lieferkosten werden gesondert berechnet.

Wenn nicht anders vereinbart, wird vor Auslieferung bzw. Installation vom Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes fällig. Die Auslieferung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Zahlungseingang der Anzahlung bzw. wie im Angebot angegeben. Bei fehlender Anzahlung sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises aus jeder Lieferung vor.

Der Auftraggeber ist unter Ausschluss anderer Verfügungen widerruflich zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Der Auftraggeber wird die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen, wenn der Dritterwerber nicht sofort bezahlt. Bei Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber schon jetzt alle ihm hieraus erwachsenden Forderungen an uns ab. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug ermächtigt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldner die Abtretung mitzuteilen und uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen. Wir sind ermächtigt, im Namen des Auftraggebers den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Bei Weiterveräußerung unserer Ware mit fremden Sachen gilt die Forderung des Auftraggebers gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge. Das Recht zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug erlischt im Falle der Zahlungseinstellung, insbesondere jedoch bei Stellung eines Insolvenzantrages hinsichtlich des Vermögens des Auftraggebers auch ohne ausdrücklichen Widerruf unsererseits.

Bei Zugriffen Dritter – z.B. im Wege der Zwangsvollstreckung – auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten trägt der Auftraggeber, soweit Ersatz von Dritten nicht zu erlangen ist. Der Auftraggeber hat uns auf Verlangen über den Bestand/Veräußerung/Verarbeitung/Umwandlung/Verbindung der Vorbehaltsware Auskünfte zu geben.

5. Gewährleistung/Reklamationen

Wenn nicht anders vereinbart, leisten wir Gewähr innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Für Transporte nach Aufstellung durch uns übernehmen wir keine Gewähr, da spezielle Transportvorgaben berücksichtigt werden müssen.

Generell gilt: Kleine Poren und Mikrorisse sind natürliche Betonmerkmale und können auftreten. Leichte Farbveränderungen der Oberfläche sind möglich (natürliche Alterung). Wir garantieren Betonqualität besser als SB4 (höchste Sichtbetonklasse).

Die Gewährleistung umfasst permanente Funktionalität und die Abwesenheit von Brüchen und deutlichen Rissen, vorausgesetzt die folgenden Hinweise werden beachtet:

Nur in klimatisierten Wohnräumen verwenden. Nicht in der Nähe von Heizungen oder anderen Wärmequellen (auch Endstufen) aufstellen. Nicht starker Hitze, Trockenheit, Kälte, Wasser, hoher Feuchtigkeit oder direktem Sonnenlicht aussetzen. Nur mit einem trockenen Tuch reinigen. Nur durch den Hersteller spezifiziertes Zubehör, einschließlich Schrauben und anderer Anbauteile verwenden. Montage nur durch geschultes Personal.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch falsche Verwendung, unsachgemäße Montage oder Reparatur, äußere Krafteinwirkung bzw. Fehler im Versandprozess zurück zu führen sind.

Während des Garantiezeitraumes werden defekte Produkte nach Ermessen von Concrete Audio repariert oder ausgetauscht. Folgekosten können nicht geltend gemacht werden.

Die Gewährleistung gilt nicht für im Kundenauftrag angefertigte Prototypen und MOQ<20.

Reklamierte Mängel werden von uns in einer angemessenen Frist, regelmäßig acht Wochen, nachgebessert.

Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses oder Teiles (Nacherfüllung). Folgekosten können nicht geltend gemacht werden.

Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so kommt das Wahlrecht dem Auftraggeber zu. Wir sind berechtigt, zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen. Ist die Nachbesserung auch nach dem zweiten Versuch fehlgeschlagen, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Im Falle begründeter Mängelrügen tragen wir außer den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten des Versandes zum ursprünglichen Lieferort sowie des Aus- und Einbaus. Mehrkosten, die durch einen Einsatz an einem anderen Ort als dem Lieferort entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Wir können die Vergütung unseres Aufwandes verlangen, soweit wir aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden sind, ohne dass der Auftraggeber einen Fehler nachweisen konnte.

7. Terminvereinbarung

Abgestimmte und verbindlich vereinbarte Termine zur Aufstellung bzw. Anlieferung sind von beiden Seiten einzuhalten.

8. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

Der Gerichtsstand bei Geschäften mit Unternehmern ist Jena. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird diese durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Inhalt dieser Punkte am nächsten kommt. Es gelten die anderen Punkte gleichwohl als wirksam und bleiben Geschäftsgrundlage zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.